Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang	ausgegeben am 7. Oktober 2021	Nr. 6/2021

Rathaus geschlossen

Die **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** bleibt am **Freitag, 5. November 2021,** aufgrund des Betriebsfestes der Beschäftigten **ganztags geschlossen.**

Hallenbad Waldfeucht-Haaren
Öffnungs- bzw. Schließungszeiten im Oktober / November 2021

Während der Herbstferien, Montag, **11. Oktober 2021**, bis einschl. Freitag, **22. Oktober 2021**, gelten die **üblichen Öffnungszeiten**.

Allerheiligen, Montag, 1. November 2021 und Freitag, 5. November 2021 (Betriebsfest), bleibt das Hallenbad **geschlossen.**

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen
Sonnenbrille
Kinderbrille
Lesebrille
Mountainbike
Handy Samsung

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

I. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).

II. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Datums und der Art des Jubiläums an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).

III. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

IV. Daten und Anschriften ihrer Mitglieder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I.-IV.) **zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich** beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, **eingelegt werden.**

Waldfeucht, 27. September 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes, staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.

Waldfeucht, 27. September 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2022/23

Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 am 1. August 2022 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2022/23 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagsschule (OGS). Derzeit wird sie von 272 Kindern in 12 Klassen besucht. Seit einigen Jahren nimmt die Schule am Programm Jekits (Jedem Kind ein Instrument) teil und verfügt über ein Schulorchester. Besonders begabte Kinder werden 1 x in der Woche in Förderkursen zu bestimmten Schwerpunkten unterrichtet. Seit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GL-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Der Offene Ganztag bietet zusätzlich zum regulären Unterricht an Unterrichtstagen eine Betreuung, Hausaufgabenbetreuung und weitere interessante Angebote bis 16.00 Uhr (mindestens bis 15.00 Uhr), freitags bis 15.00 Uhr.

Des Weiteren wird eine kurze Betreuung mit Hausaufgabenhilfe von 8.00 – 13.15 Uhr angeboten. Diese Maßnahme kann flexibel genutzt werden, d.h. jeden Tag oder wahlweise an verschiedenen Tagen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge ist an folgendem Termin an der Katholischen Grundschule Haaren, Eingang Sopericher Straße, möglich:

Samstag, 6.11.2021, ab **8.00 Uhr.**

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung.**

Einschulung auf Antrag
Kinder, die nach dem 30. September 2016 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.
Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 5. Oktober 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Nr. 31 „Roermonder Straße“ in Waldfeucht

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat mit Beschluss vom 29.09.2021 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 31 „Roermonder Straße“ in Waldfeucht aufgestellt. Das Umlegungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen den Straßen Brabanter Straße, Roermonder Straße, Georgstraße, Balduinstraße und Im Hölterfeld in der Ortslage Waldfeucht.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Waldfeucht nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; dies sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen

Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6,

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht - Zimmer 6 -, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.
Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplans zum Umlegungsverfahren Nr. 31 „Roermonder Straße“ vom 29.09.2021 und die Möglichkeit, den Umlegungsplan einzusehen, werden hiermit gemäß § 69 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 30.09.2021
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder

Bekanntmachung
über das Wirksamwerden der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“

Der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

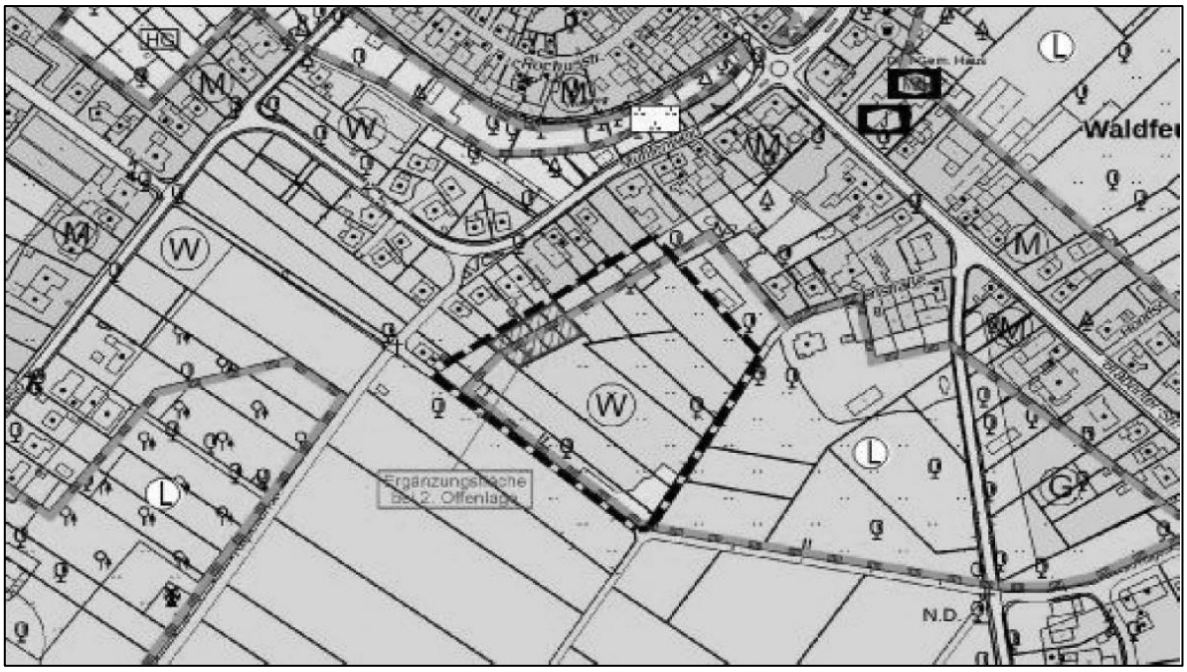

Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 01.07.2021 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.08.2021, Az.: 35.2.11-56-43/21, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Schallimmissionsgutachten und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Flächennutzungsplanänderung unter folgendem Link:

https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=34103

im Internet eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 01. Oktober 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, der Artenschutzprüfung I und II, der Schallimmissionsprognose sowie dem Bodengutachten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.
Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt erst dann, wenn die weiteren Voraussetzungen des städtebaulichen Vertrages vom 16.01.2018 erfüllt sind.
Zudem ist in den Erschließungsvertrag aufzunehmen, dass die grüne (lebende) Lärmschutzwand in die Mitte des 5 m Grünstreifens gestellt wird sowie dass die Bodenbepflanzung beidseitig der Mauer und die Bäume zur Seite des gemeindlichen Wirtschaftsweges gepflanzt werden.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

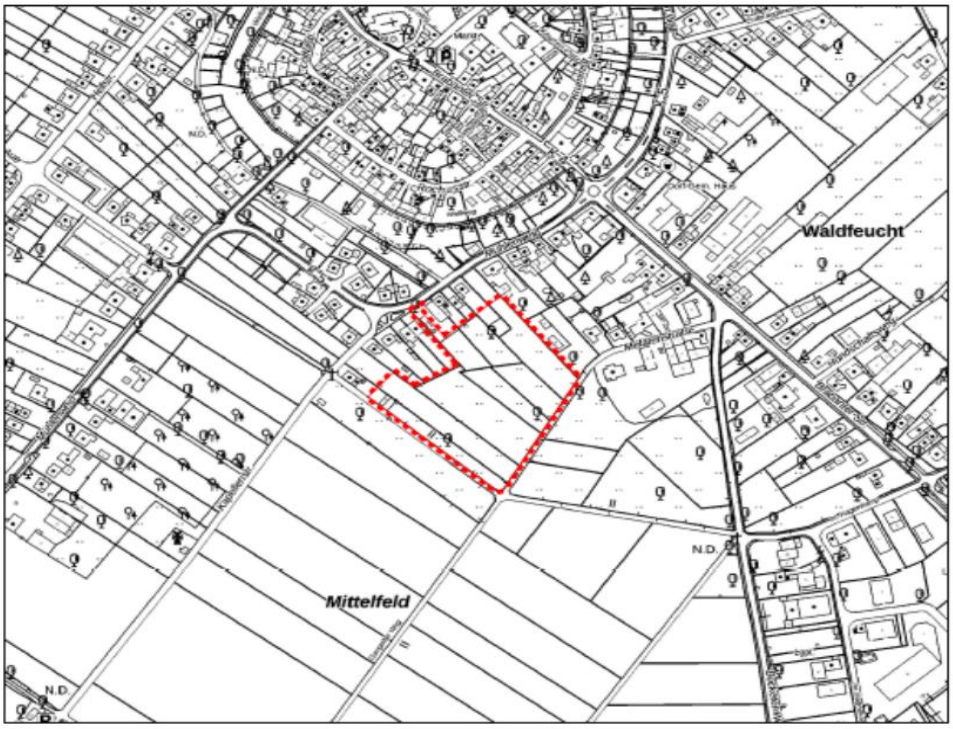

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ werden teilweise bereits im Plangebiet umgesetzt und teilweise über die Fläche Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 103, gelegen am Erdbrüggener Hof in Waldfeucht, umgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

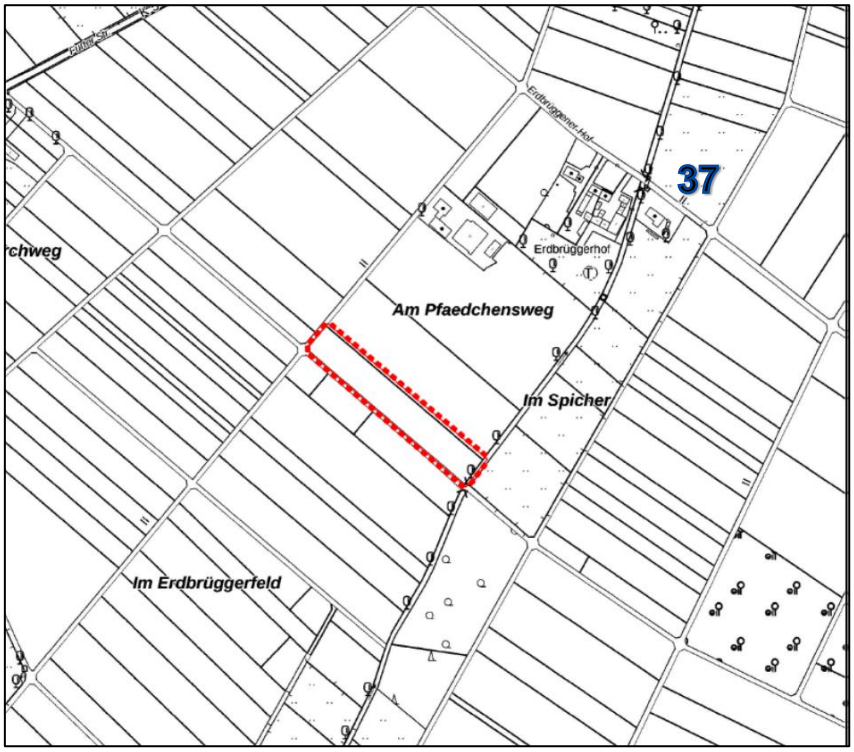

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz werden auf der Fläche Gemarkung Haaren, Flur 12, Flurstück 47 hergestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Ausgleichsfläche ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

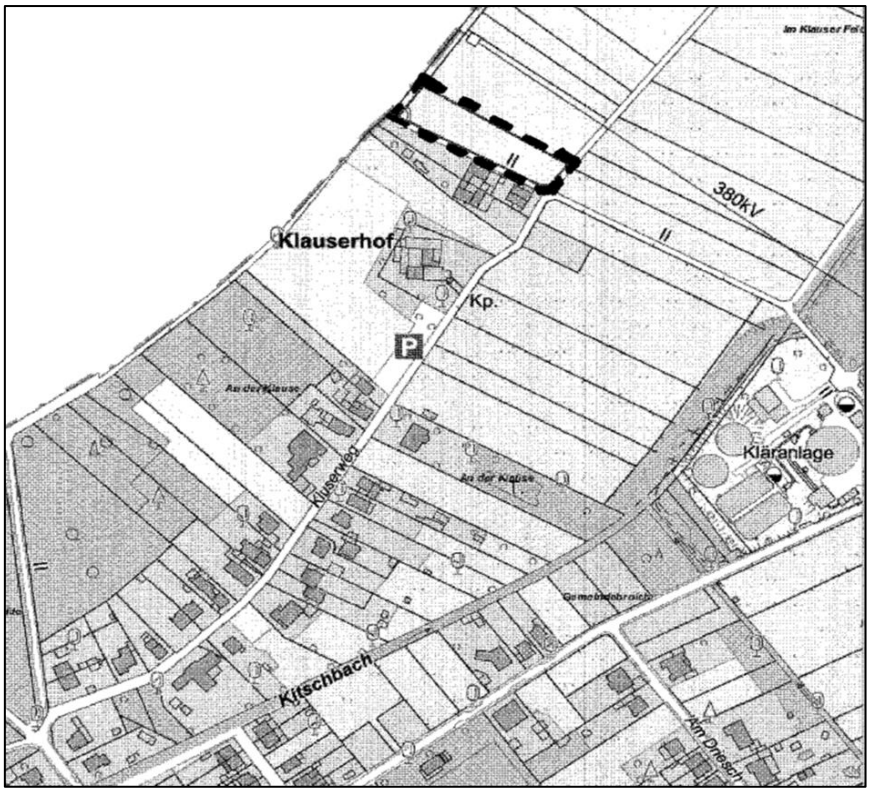

Die Satzung einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II, der Schallimmissionsprognose sowie des Bodengutachtens liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Satzung unter folgendem Link:

https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=34102

im Internet eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
   1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) der Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 16.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 01. Oktober 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen.
Ziel der vereinfachten Änderung ist es, durch die Zulassung von Aufschüttungen und die Festlegung von Höhenbezugspunkten eine optimale Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen.“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

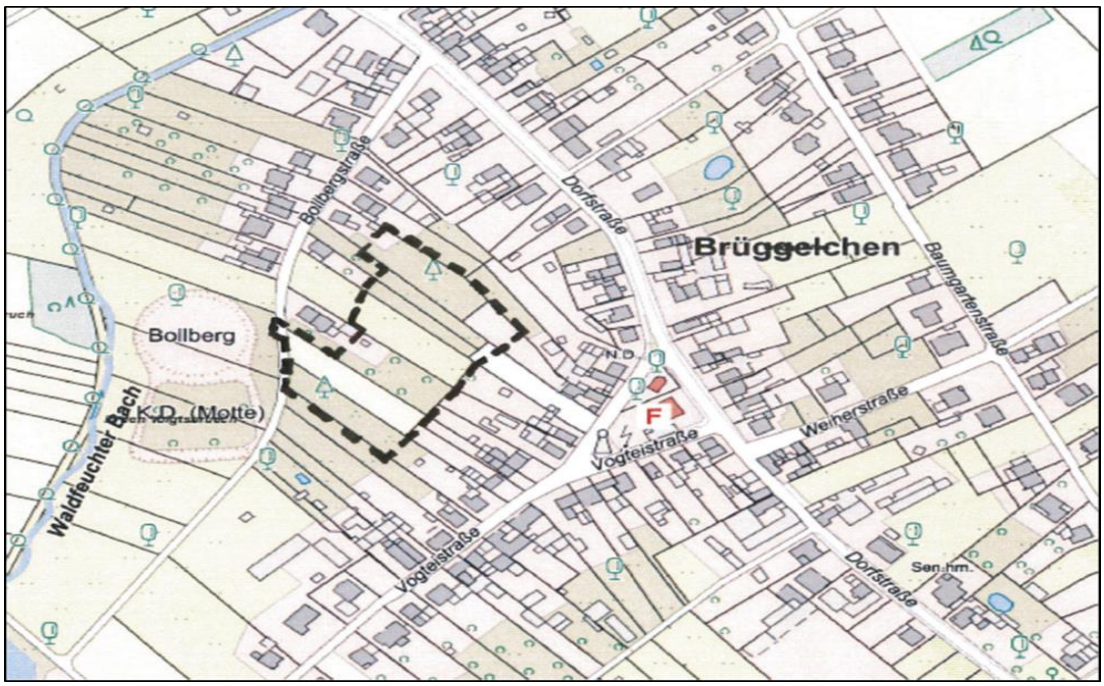

Die Satzung einschließlich textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.10.2021, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 06. Oktober 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Waldfeucht** sucht zur Verstärkung **des Bauhof-Teams**
vier einsatzfreudige **Mitarbeiter** (m/w/d) für folgende Bereiche:

1. Landschaftspflege/Grünanlagenunterhaltung
2. Elektroanlagen
3. Tiefbauarbeiten / Kanal- oder Straßenbau, Straßenwärter, Maurer o. ä.)
4. Wasserwerk (Installateure, Schlosser o. ä.)

Es handelt sich um Vollzeitstellen, bei denen neben dem allgemeinen Bauhofdienst zusätzlich Rufbereitschaftsstunden u. a. für den Winterdienst anfallen können.

Die Aufgabengebiete umfassen im Wesentlichen

Zu 1.:
- Pflege und Erhaltung von Grün- und Gehölzflächen (vorwiegend) einschl. Bestattungswesen
- Instandhaltung und Herstellung von Außenanlagen und Neuanlage von Bepflanzungen und Baumpflege einschl. Erdarbeiten
- Winterdienst einschl. Rufbereitschaft

Zu 2.:
- Wartung, Reparatur und Instandhaltung der elektrischen Anlagen in allen Gebäuden der Gemeinde sowie der Straßenbeleuchtung (vorwiegend)
- Betreuung der elektronischen Steuerungstechnik im Gemeindewasserwerk
- Prüfungen und Dokumentationen nach VDE 0701-702
- Teilnahme an der Rufbereitschaft des Gemeindewasserwerks

Zu 3.:
- Herstellen von Kanalhausanschlüssen
- Reparaturen Straßen und Nebenanlagen
- Maurerarbeiten
- Teilnahme an der Rufbereitschaft Winterdienst

Zu 4.:
- Mitarbeit Wassergewinnung und Wasserversorgung
- Gebäudeunterhaltung
- Teilnahme an der Rufbereitschaft des Gemeindewasserwerks

Voraussetzungen sind
- Abgeschlossene Ausbildung oder artverwandte Ausbildung in den genannten Aufgabengebieten
- Wohnort in der Gemeinde Waldfeucht (wegen des Rufbereitschaftsdienstes)
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement, handwerkliches Geschick
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE (früher Klasse 3)

Wünschenswert sind
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C/CE (früher Klasse 2) und
- Erfahrung im Umgang, mit Wartung und Reparatur der branchenüblichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräten

Von Vorteil ist die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldfeucht.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und der Regelungen für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wir vertrauen auf die Kompetenzen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jeden Tag mit Tatkraft und Engagement unsere Gemeinde aktiv mitgestalten. Wenn Sie Interesse haben, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Foto, Lebenslauf, Zeugniskopien) bis zum **28. Oktober 2021** an die

Gemeinde Waldfeucht
-Fachbereich Zentrale Dienste-
Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck